



Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen (VVO Lehrpersonal)

Änderung vom 5. Juli 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.4.5-8.1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat

hat beschlossen:

I.

Der Erlass SRS 1.4.5-8.1 (Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen (VVO Lehrpersonal) vom 13. Juli 2022) (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1

¹ Als städt. Volksschullehrpersonen können Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachpersonen angestellt werden, welche

- e. (geändert) Nachhilfeunterricht oder Prüfungsvorbereitungskurse erteilen und über die vom Kanton für die Erteilung von Unterricht auf der Volksschulstufe vorgesehene Ausbildung als Lehrperson verfügen,
- f. (neu) Support zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht (ICT-Support) leisten.

Art. 21a ^(neu)

Anstellungen für ICT-Support

¹ Für ICT-Support bestehen folgende Funktionen:

- a. Lehrperson für pädagogischen Support zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht (PICTS),

- b. Lehrperson für technischen Support zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht (TICTS),
- c. Pädagogische Teamleitung für ICT-Support (PICTS TL).

Art. 29 Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben)

² Für folgende Funktionen werden Verwaltungsaufträge erteilt:

- c. (geändert) Tätigkeiten in Konventen und Konferenzen.
- d. *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Die Übertragung von weiteren Funktionen erfolgt durch die Schulpflege.

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulpflege erlässt Pflichtenhefte für die Fachvorsteherschaften an der Volksschule.

Art. 34 Abs. 1

¹ Die Schulleitungen der Volksschule werden im Rahmen des kantonalen Pensums für die Führung des kommunal angestellten Personals pro 100% angestellte Person, welche der Schulleitung direkt unterstellt ist oder gegenüber welcher eine Weisungsbefugnis der Schulleitung besteht, wie folgt entschädigt:

- d. (geändert) PICTS und TICTS 0.0175 VZE,

Anhänge

Anhang 1: Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen (geändert)

Anhang 3: Entschädigungsansätze (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2023 in Kraft.

Winterthur, 05.07.2023

Der Stadtschreiber

A. Simon



Anhang 1: Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen

Stand: 1. August 2023

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
A) Sonderschulen	Klassenlehrperson HPS, CPS und KGS	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonenausbildung und Masterabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonenausbildung	III	10.01
	Klassenlehrperson HPS und CPS	Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Masterabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehrausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Masterabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonenausbildung.	III	10.01
Klassenlehrperson KGS	Sekundarstufe	mit Lehrpersonen- und Masterabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik	V	12.02	

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit Lehrpersonenausbildung		12.01
	Logopädie/Psychomotorik-/Physio- /Ergo- und Bewegungstherapie	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotoriktherapie; Lehrpersonen mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in innehaben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung	IV	11.01
	Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik mit Diplom im Anerkennungsverfahren.	alle Stufen	mit nicht EDK-anerkannter berufsspezifischer Ausbildung	90% von III	90% von 10.01
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Handarbeit und Hauswirtschaft	Primarstufe	Mit Lehrpersonenausbildung oder Fachausbildung H+H und Masterabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonenausbildung oder Fachausbildung H+H	III	10.01
		Sekundarstufe	Mit Sekundarlehrausbildung oder Fachausbildung H+H und Masterabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- oder Fachausbildung H+H	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonenausbildung und Masterabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonenausbildung.	III	10.01
	übrige Lehrpersonen (insbes. Rhythmik, Massage, Schwimmen, Einzelbegleitung)	Alle Stufen	mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung und Masterabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung			III	10.01	
B) Volksschule	Aufnahmeunterricht	Kindergarten und Primarstufe	mit Lehrpersonenausbildung (Kindergarten, Primar- oder Grundstufe) und DaZ-Ausbildung	III	10.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	IV	12.01
	Logopädie und Psychomotorik	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotoriktherapie; Lehrpersonen mit Regelklassenlehrdiplom, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in inne haben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom	IV	11.01
	Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik im Anerkennungsverfahren.	Alle Stufen	mit nicht EDK-anerkannter berufsspezifischer Ausbildung	90% von III	90% von 10.01
	Exploratio	Alle Stufen	mit Lehrpersonen- mit oder ohne Masterabschluss	III	10.01
	Freiwilliger Schulsport	alle Stufen	mit Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder	75 % von III	75 % von 10.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			ESSM oder vergleichbarer fachspezifischer Sportausbildung		
			Sport-Ausbildung mit nicht gleichwertigen Anforderungen wie Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM	65 % von III	65 % von 10.01
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Mitarbeit in Tagesstrukturen/Schulindizierte Betreuung				Fr. 38.-
	Aufgabenstunden	Primarstufe			Fr. 30.50
	Prüfungsvorbereitungskurse	Primarstufe	mit Lehrpersonenausbildung		Pro geleistete Stunde: Vikariatslektionenansatz Primarstufe Regelklasse
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung		Pro geleistete Stunde: Vikariatslektionenansatz Sekundarstufe Regelklasse
	Nachhilfeunterricht	Primarstufe	mit Lehrpersonenausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung Sekundarstufe	IV	12.01

Stadt Winterthur

1.4.5-8.1-A1

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	ICT-Support (PICTS, TICTS und PICTS TL)	Primar- und Kindergartenstufe	mit Lehrpersonenausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung	IV	12.01
	Kursleitung	alle Stufen	Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung in Erwachsenenbildung	IV St. 3 (Berechnungsgrundlage Lekt.-Lohn)	11.01 St. 3
	Coaching von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom	Kindergarten- und Primarstufe	mit Lehrpersonenausbildung (Kindergarten, Primar- oder Grundstufe)	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe I)	IV	12.01
C) Schule für Berufsvorbereitung Winterthur	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht (ohne Berufswahlunterricht), ohne Klassenlehrfunktion		mit Berufsabschluss (kein Fachabschluss), ohne päd. Ausbildung		24.17
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19

		mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
	Berufswahlunterricht, ohne Klassenlehrfunktion	mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
		mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.19
		mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
		mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht, mit Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung und angemessener oder abgeschlossener Pädagogikausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung, Pädagogik- und Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung, ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.21

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	***		***		***
	Schulleitungen		mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Berufsschullehrpersonenausbildung oder höherer Fachprüfung mit Pädagogikausbildung mit Managementkompetenzen		24.21



Anhang 3: Entschädigungsansätze

Stand 1. August 2023

1. Für die Verwaltungsaufträge an der Volksschule der Stadt Winterthur gelten folgende Entschädigungsansätze:

Die Entschädigungsansätze gelten pro Schuljahr, bei unterjährigen Verwaltungsaufträgen wird die Entschädigung pro rata temporis berechnet.

I. Fachvorsteherchaften und Tätigkeiten in Konventen und Konferenzen

A. Fachvorsteherchaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule

	Pro Schuljahr
- Fachvorsteherchaft Nichttextil Primar	3'500.--
- Fachvorsteherchaft Textile Handarbeit	3'500.--
- Fachvorsteherchaft Hauswirtschaft	3'500.--
- Fachvorsteherchaft Musikinstrumente	3'500.--

B. Fachvorsteherchaften städtische Lehrpersonen

- Teamleitung Exploratio	15'000.--
--------------------------	-----------

C. Tätigkeiten in Konferenzen

Leitung einer Expertengruppe	
Entlastung in Stellenprozenten	4

II. ***

III. Vertretungen in der Schulpflege

- Vertretung der Schulleitungen
Entlastung Stellenprocente 15
(inkl. Entschädigung für Präsidium, Co- oder Vizepräsidium
der gesamtstädtischen Schulleitungskonferenz)
- Vertretung der Lehrpersonen
Entlastung Stellenprocente 11
- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Schulleitungen
(bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr
aufeinanderfolgenden Sitzungen der Schulpflege)
Entlastung Stellenprocente 11
- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Lehrpersonen
(bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr
aufeinanderfolgenden Sitzungen der Schulpflege)
Entlastung Stellenprocente 11

IV. Weitere Funktionen

- Keramikofen-Betreuung 50.-/Std

2. ***